

Promotionsordnung (Satzung)

der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel - 2020

Vom 20. Juli 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2020 und vom 30. Juni 2020 und nach Eilentscheid des Dekans der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeines.....	3
§1 Promotion.....	3
§ 2 Ehrenpromotion	3
§ 3 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	3
§ 4 Datenerhebung.....	4
§ 5 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden	4
Abschnitt 2 – Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden	5
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	5
§ 7 Voraussetzungen für die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden mit Universitätsabschluss	5
§ 8 Voraussetzungen für die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden mit Fachhochschulabschluss.....	6
§ 9 Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden.....	6
Abschnitt 3 – Promotionsprüfungsverfahren und Promotionsleistungen.....	7
§ 10 Fachgebiete	7
§ 11 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren	7
§ 12 Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren	8
§ 13 Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachter	8
§ 14 Dissertation	9
§ 15 Beurteilung der Dissertation	9
§ 16 Auslegung der Dissertation	10
§ 17 Ablehnung der Dissertation.....	10
§ 18 Termin für die Disputation	11
§ 19 Disputation	11
§ 20 Öffentlichkeit der Disputation.....	11
§ 21 Durchführung der Disputation	11
§ 22 Bewertung der Disputation	12
§ 23 Festsetzung der Noten	12
§ 24 Bekanntgabe des Promotionsprüfungsergebnisses	12
§ 25 Fernbleiben von der Disputation.....	12
§ 26 Wiederholung der Disputation	13
§ 27 Veröffentlichung der Dissertation	13
§ 28 Vollzug der Promotion.....	13
Abschnitt 4: Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses.....	15
§ 29 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses	15

§ 30 Voraussetzungen für die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses.....	15
§ 31 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses	16
§ 32 Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und Promotionsleistungen	16
§ 33 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses.....	17
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	17
§ 34 Übergangsbestimmungen	17
§ 35 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	17
Anlage 1: Fachgebiete	19
Anlage 2: Erklärung über die Übernahme einer Promotionsbetreuung	20
Anlage 3: Declaration of co-authorship	22

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät verleiht aufgrund einer Promotionsprüfung, bestehend aus wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr. sc. agr.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ökotrophologie (Dr. oec. troph.). Der vor Einführung des Dr. oec. troph. an der Fakultät erworbene Grad des Dr. sc. agr. kann auf Antrag in den Titel Dr. oec. troph. umgewandelt werden.
- (2) Durch die Promotionsprüfung soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet aus dem Bereich der Agrarwissenschaften oder der Ernährungswissenschaften erbracht werden.
- (3) Solange eine Person nicht als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät angenommen wurde, wird diese als Bewerberin oder Bewerber bezeichnet. Nach Annahme durch die Fakultät wird eine Person als Doktorandin oder Doktorand bezeichnet. Nach Abgabe des Zulassungsantrages zur Promotionsprüfung wird eine Person als Kandidatin oder Kandidat bezeichnet.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann gemäß der Universitätsverfassung Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. agr. h.c.) oder der Ökotrophologie ehrenhalber (Dr. oec. troph. h.c.) verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf einen ausführlich schriftlich begründeten Antrag mindestens eines an die Fakultät berufenen Fakultätsmitglieds an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät eingeleitet werden.
- (3) Der Vorschlag ist nach Prüfung durch den ständigen Habilitationsausschuss der Fakultät mit einer Empfehlung an den Konvent weiterzuleiten. Vor der Entscheidung des Konvents ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Konvent beschließt über die Verleihung der Ehrendoktorwürde. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätskonvents.
- (5) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (6) Ein Entzug des Ehrendoktorgrades kann entsprechend den Regelungen des § 3 vorgenommen werden.

§ 3 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätskonvent hat in schweren Fällen die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich grober Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis schuldig gemacht hat. Bei leichten Verstößen entscheidet er nach Beratung im eigenen Ermessen über die Maßnahmen zur Ahndung des Verhaltens.
- (2) Die Fakultät hat in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad durch grobe Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis erworben worden ist.

- (3) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 2 werden in der Regel externe Gutachten angefordert.
- (4) Steht die Entziehung rechtskräftig fest, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 4 Datenerhebung

Die Fakultät erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerbern und Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung und nach dem Hochschulstatistikgesetz zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 5 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren der eigenen Fakultät und Zweitmitglieder weiterhin Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die in der Fakultät regelmäßig lehren, haben das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandinnen und Doktoranden haben keinen Anspruch darauf, von einer bestimmten Hochschullehrerin oder einem bestimmten Hochschullehrer betreut zu werden. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer die Betreuung zu Ende führen; die Annahme neuer Doktorandinnen oder Doktoranden ist ausgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auch Angehörigen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, das Recht zur Betreuung einräumen, wenn sie ansonsten dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zuzuordnen sind oder habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können.
- (3) Die Bereitschaft zur Betreuung wird durch die Betreuungsvereinbarung (Anlage 2) dokumentiert.
- (4) Insbesondere sorgt die Betreuerin oder der Betreuer dafür, dass Doktorandinnen und Doktoranden ab Zeitpunkt des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung mindestens zweimal im Jahr über den Fortschritt ihrer Arbeiten im Beisein ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers in einem arbeitsgruppeninternen Seminar berichten.
- (5) Eine vorzeitige Beendigung der Betreuung ist sowohl durch die Betreuende oder den Betreuenden als auch durch die Betreute oder den Betreuten möglich. Sie wird der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (6) Um die Angebote des Graduiertenzentrums der Universität nutzen zu können, wird eine Registrierung beim Graduiertenzentrum empfohlen.
- (7) Die Betreuerin oder der Betreuer soll als Erstgutachterin oder Erstgutachter im späteren Promotionsprüfungsverfahren zur Verfügung stehen können.
- (8) Die Betreuung als Doktorandin oder Doktorand durch ein hierzu berechtigtes Mitglied der Fakultät begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.

Abschnitt 2 – Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Auf Antrag kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät promovieren möchte, von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag auf Annahme ist verpflichtend und soll vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation stattfinden.
- (3) Als Antrag zur Annahme sind einzureichen:
 1. die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvereinbarung (Anlage 2) sowie
 2. eine Kopie des maßgeblichen Qualifizierungsabschlusses entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 und
 3. eine Erklärung, dass nicht bereits erfolglos eine Dissertation im selben oder einem verwandten Fachgebiet eingereicht wurde. Wurde bereits erfolglos eine Dissertation in einem anderen Fachgebiet eingereicht, so ist dies unter Angabe des Fachs, der Universität und der Fakultät zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wenn es sich gemäß der Betreuungsvereinbarung um eine interfakultär angelegte Dissertation handelt, erklärt die Fakultät in der Annahmestätigung ihr Einverständnis, das Promotionsvorhaben zuzulassen und fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, rechtzeitig, spätestens aber bei Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren mitzuteilen, dass das Promotionsvorhaben an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zu Ende geführt werden soll. Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht hauptamtliches Mitglied der Fakultät, so ist bereits zum Zeitpunkt der Annahme in der Betreuungsvereinbarung ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät durch die Betreuerin oder den Betreuer zu benennen, das die inhaltliche und thematische Ausrichtung des Promotionsthemas an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät begleiten und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahrens bestätigen kann, dass die Promotion in einem Fachgebiet der Agrar- und Ernährungswissenschaften vorgenommen werden kann.

§ 7 Voraussetzungen für die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden mit Universitätsabschluss

- (1) Absolventinnen oder Absolventen von deutschen oder anerkannten ausländischen Universitäten, die einen guten Diplom- oder Masterabschluss (Note 2,5 oder besser) nachweisen, können auf Antrag zur Promotion angenommen werden.
- (2) Die Annahme setzt voraus,
 1. dass die fachliche Beurteilung durch ein gemäß § 5 Absatz 1 und 2 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät oder eines Kooperationspartners möglich ist,
 2. dass die Betreuung durch eine dazu gemäß § 5 Absatz 1 und 2 berechnete Person sichergestellt ist,
 3. dass eine Betreuungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der betreuenden Person und der Bewerberin oder dem Bewerber geschlossen worden ist,
 4. dass der Nachweis der Note „gut“ (Note 2,5 oder besser) in einem Diplom- oder Masterabschluss, für eine Promotion oder für eine Staatsprüfung in einem im Hinblick auf das Promotionsthema einschlägigen Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität erbracht werden kann. Abweichend hiervon kann ein Nachweis

erbracht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit Abschluss ihres oder seines wissenschaftlichen Studiums zu den 25% der Besten ihres oder seines Jahrganges gehört.

5. dass bei Master- oder Diplomabschlüssen, Promotionen oder Staatsprüfungen aus anderen Fachgebieten eine begründende Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zur Eignung des Kandidaten vorliegt.

§ 8 Voraussetzungen für die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden mit Fachhochschulabschluss

- (1) Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen, die einen im Hinblick auf das Promotionsthema sehr guten (Note 1,5 oder besser) Diplom- oder Masterabschluss nachweisen, können zur Promotion angenommen werden, wenn zusätzlich die gleiche Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie sie für den Abschluss von Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen verlangt wird, festgestellt werden kann.
- (2) Die Annahme setzt voraus,
 1. dass der Nachweis der Note „sehr gut (Note 1,5 oder besser) in einem einschlägigen Diplom- oder Masterstudium an einer deutschen oder anerkannten ausländischen Fachhochschule erbracht werden kann,
 2. dass die fachliche Beurteilung durch ein gemäß § 5 Absatz 1 und 2 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät oder eines Kooperationspartners möglich ist,
 3. dass die Betreuung durch eine dazu gemäß § 5 Absatz 1 und 2 berechnete Person sichergestellt ist,
 4. dass eine Betreuungsvereinbarung (Formblatt Anlage 2) zwischen der betreuenden Person und der Bewerberin oder dem Bewerber geschlossen worden ist,
 5. dass bei Master- oder Diplomabschlüssen aus anderen Fachgebieten eine begründende Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zur Eignung des Kandidaten vorliegt,
 6. dass die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wie bei Absolventinnen und Absolventen an einer Hochschule festgestellt wurde. Hierzu werden von der Dekanin oder dem Dekan mindestens zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren bestellt, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber das mit der Bewerbung einzureichende schriftliche Konzept für das Promotionsvorhaben in einem Eignungsgespräch erörtern. Die teilnehmenden Professorinnen und Professoren berichten anschließend in einer Stellungnahme über die Empfehlung zur Zulassung zur Promotion an den Konvent. Der Erstbetreuer darf an dem Gespräch nicht teilnehmen.
- (3) Die Empfehlung für eine Zulassung zur Promotion kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Empfehlung über die Zulassung und erfolgte Auflagen ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Ein Negativbescheid ist ausführlich zu begründen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei positiver Bewertung kann die schriftliche Mitteilung gleichzeitig mit dem Annahmeschreiben der Fakultät gegebenenfalls unter Benennung der festgesetzten Auflagen erfolgen.

§ 9 Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Über die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern der eigenen Fakultät entscheidet die Dekanin oder der Dekan anhand der vollständig eingereichten Antragsformulare. Über die Annahme

von Absolventinnen oder Absolventen anerkannter ausländischer Universitäten entscheidet der Fakultätskonvent anhand der vollständig eingereichten Antragsformulare.

- (2) Über die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern von Fachhochschulen entscheidet der Konvent anhand der Empfehlung aus dem Eignungsgespräch und der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.
- (3) Die Annahme kann durch schriftliche Erklärung der Dekanin oder des Dekans widerrufen werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich erklärt, dass sie oder er die Betreuungsvereinbarung auflöst. Eine einseitige Auflösung durch die Doktorandin oder den Doktoranden ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät begründet keinen Anspruch auf die spätere Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über ihre Annahme als Doktorandin oder Doktorand informiert.

Abschnitt 3 – Promotionsprüfungsverfahren und Promotionsleistungen

§ 10 Fachgebiete

Die Promotionsprüfung muss ein Fachgebiet aus dem Bereich der Agrarwissenschaften oder der Ökotoxikologie zum Gegenstand haben. Fachgebiete sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete, sofern sie durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 5 Absatz 1 und 2 vertreten werden. Es sind keine weiteren Fachgebiete zulässig.

§ 11 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde.
- (2) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist ein Antrag (siehe Anlage 3) an die Dekanin oder an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in fünf gedruckten Exemplaren und in einer vom Dekanat zu definierenden elektronischen Form;
 2. bei kumulativen Dissertationen die Angabe der Anteile der Co-Autorinnen und Co-Autoren (Declaration of Co-Authorship, Anlage 3) gemäß § 14 Absatz 6, eingebunden in die Dissertationsexemplare;
 3. eine Erklärung, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden soll;
 4. die Angabe des Fachgebietes der Promotion gemäß Anlage 1;
 5. eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 54 Absatz 3 HSG, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde;
 6. eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit an keiner anderen Fakultät vorgelegen hat;
 7. eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) definiert worden sind, entspricht;
 8. ein unterschriebener Lebenslauf mit Angabe der Staatsangehörigkeit in deutscher oder englischer Sprache, der über Bildungs- und Ausbildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 9. das Zeugnis im Original oder als beglaubigte Kopie über den für die Promotion qualifizierenden Abschluss;
 10. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigte einseitige Kurzfassung der Dissertation in deutscher Sprache zur Veröffentlichung durch die Fakultät;

11. ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder Doktoranden mit einem Vorschlag für mindestens eine mögliche Gutachterin oder einen möglichen Gutachter, die oder der bereit ist, die Begutachtung der Dissertation zu übernehmen und im betreffenden Disputationsausschuss mitzuwirken;
12. bei gemäß § 6 Absatz 4 interfakultär angelegten Dissertationen eine Mitteilung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Promotionsprüfung an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zu Ende geführt werden soll. Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht hauptamtliches Mitglied der Fakultät, so ist zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des in der Betreuungsvereinbarung benannten hauptamtlichen Mitglieds der Fakultät erforderlich, dass das Promotionsthema thematisch einem Fachgebiet der Agrar- und Ernährungswissenschaften zuzuordnen ist.

§ 12 Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wobei sie oder er bei interfakultär angelegten Dissertationen die Zuständigkeit der Fakultät abschließend prüft und feststellt. Im Falle der Ablehnung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Doktorandin oder Doktorand von der Fakultät angenommen wurde,
 2. andere Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden,
 3. ein akademischer Grad bereits entzogen worden ist,
 4. die Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 nicht oder nur unvollständig vorliegen oder
 5. wenn die antragstellende Person endgültig in einem Promotionsverfahren in demselben Fachgebiet gescheitert ist oder sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann zurückgezogen werden, solange die Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter dem Dekanat nicht vorliegen.

§ 13 Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahrens erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.
- (2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss ein Mitglied der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät nach § 5 Absatz 1 und 2 sein. Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die Person sein, die die Kandidatin oder den Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden betreut hat.
- (3) Ein früheres Mitglied der Fakultät kann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn es die Kandidatin oder den Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand betreut hat.
- (4) Behandelt die Dissertation ein Grenzgebiet zweier Fakultäten, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität oder auch einer auswärtigen Hochschule um Begutachtung bitten.
- (5) Als Gutachterinnen oder Gutachter können auch auswärtige Mitglieder einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule, als zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter auch auswärtige Mitglieder einer wissenschaftlichen Institution gebeten werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation wie der in § 5 Absatz 1 und 2 genannte Personenkreis aufweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Absolventin oder Absolvent einer Fachhochschule ist.

- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat vor Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern, die nicht Mitglieder der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine Verzögerung im Promotionsverfahren eintritt.

§ 14 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein; sie muss einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bezeugen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet gemäß § 10 zum Gegenstand haben und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Jede Dissertation hat eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu enthalten. Falls die Zusammenfassung nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst in die jeweils andere Sprache übersetzt wurde, ist dies entsprechend anzugeben.
- (4) Die Dissertation kann als Monographie oder kumulativ verfasst werden.
- (5) Als kumulative Dissertation können mehrere bereits veröffentlichte, eingereichte oder zur Veröffentlichung akzeptierte oder hierfür vorbereitete Manuskripte abgegeben werden, die als eigenständige Gesamtleistung erkennbar sind und substanzielle Teile wie Einleitung, Überleitungen, Methodenteil, Einordnung der Forschungsfrage und Schlussfolgerung enthalten und die Dissertation zu einer ganzheitlichen Abhandlung zusammenfügen.
- (6) Bei Beteiligung mehrerer Autorinnen oder Autoren an den Veröffentlichungen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten der eigene Anteil für jede dieser Publikationen durch eine Declaration of Co-Authorship (Anlage 3) zu dokumentieren und von den weiteren Autorinnen und Autoren sowie der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen (vergleiche § 11 Absatz 2 Nummer 2).

§ 15 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterin oder der Gutachter empfehlen dem Fakultätskonvent in einem begründeten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist nach den Regelungen des § 23 dieser Ordnung zu benoten.
- (3) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit "ausgezeichnet" benotet, so ist von der Dekanin oder vom Dekan ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen. Wird die Arbeit nicht von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mit „ausgezeichnet“ bewertet, erhält sie die Note „sehr gut“.
- (4) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Gutachterinnen oder Gutachter eine Frist angeben, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit erneut zur Prüfung einzureichen hat.
- (5) Stimmen die Gutachten hinsichtlich der Note der Dissertation nicht überein, so legen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter gemeinsam eine Note fest.
- (6) Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so legt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern eine Note fest. Der Dekanin oder dem Dekan steht es hierbei frei, zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen.

- (7) Widersprechen sich die Gutachterin oder Gutachter in Hinsicht auf die grundsätzliche Annahme der Dissertation, so kann die Dekanin oder der Dekan weitere Gutachten auch von Mitgliedern anderer Fakultäten oder von auswärtigen Mitgliedern einer wissenschaftlichen Hochschule (vergleiche § 13 Absatz 5) einfordern. Der Fakultätskonvent trifft dann die endgültige Entscheidung.
- (8) Ein Gutachten ist immer dann einzuholen, wenn die vorliegenden Gutachten um mehr als eine Note auseinanderliegen.

§ 16 Auslegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation und die Gutachten sind zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes in § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung genannte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, sie einzusehen und ein eigenes begründetes Gutachten abzugeben. Derartige Gutachten können bei der Festlegung der Dissertationsnote in geeigneter Weise berücksichtigt werden.
- (2) Wird von einem Mitglied der Fakultät gemäß § 5 Absatz 1 und 2 Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, so kann die Dekanin oder der Dekan weitere Gutachten auch von Mitgliedern anderer Fakultäten oder von auswärtigen Mitgliedern einer wissenschaftlichen Hochschule (vergleiche § 13 Absatz 5) einfordern. Der Fakultätskonvent trifft dann die endgültige Entscheidung.
- (3) Wird kein Einspruch gegen die von den Gutachterinnen oder Gutachtern empfohlene Annahme der Dissertation eingelegt, so spricht die Dekanin oder der Dekan im Namen der Fakultät die Zulassung zur Disputation aus. Die Zulassung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Dekanin oder der Dekan das Promotionsprüfungsverfahren für beendet und erteilt einen entsprechenden Bescheid. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zu einem zweiten Promotionsprüfungsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (3) Wird eine Dissertation zwar nicht abgelehnt, aber als noch nicht annahmefähig erachtet, oder stellen sich während der Disputation wesentliche Mängel an der Dissertation heraus, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage erteilt werden, sie umzuarbeiten und binnen Jahresfrist erneut vorzulegen. Die Entscheidung hierüber treffen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Dissertation innerhalb der Frist erneut einzureichen, so kann die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter über eine Fristverlängerung entscheiden. Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans kann die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten der Universität beteiligt werden. Die chronische Krankheit oder die Behinderung muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.
- (5) Für schwangere Doktorandinnen finden die Regelungen zum Mutterschutz Anwendung.

§ 18 Termin für die Disputation

Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Termin zur Disputation und informiert die Mitglieder des Fakultätskonvents. Die Kandidatin oder der Kandidat wird schriftlich geladen.

§ 19 Disputation

In der Disputation hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über gründliche wissenschaftliche Kenntnisse in den Fachgebieten der Agrarwissenschaften beziehungsweise der Ökotoxikologie nach der Anlage 1 dieser Promotionsordnung verfügt.

§ 20 Öffentlichkeit der Disputation

- (1) Die an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät durchgeführten Disputationen sind hochschulöffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan eine Disputation in nichtöffentlicher Sitzung zulassen.
- (2) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Durchführung der Disputation

- (1) Zur Durchführung der Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Disputationsausschuss, der aus vier Mitgliedern besteht zu denen die Erst- und Zweitgutachterin oder der Erst- und Zweitgutachter gehören sollen sowie mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer. Bei Verhinderung einer auswärtigen Zweitgutachterin oder eines auswärtigen Zweitgutachters kann die Dekanin oder der Dekan beschließen, ein Mitglied der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität nach § 5 Absatz 1 und 2 vertretungsweise zu bestellen. Wird das Fachgebiet durch mehr als eine Angehörige oder einen Angehörigen des Lehrkörpers vertreten, kann die Kandidatin oder der Kandidat der Dekanin oder dem Dekan eine Prüferin oder einen Prüfer aus diesem Fachgebiet vorschlagen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags entsteht.
- (2) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation von 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Aussprache von 60 Minuten, in der auch Fragen aus angrenzenden Fachgebieten behandelt werden können.
- (3) Die Disputation wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Jede Person im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung hat das Recht, an der Disputation teilzunehmen und der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen. Fragen aus dem Kreis externer Zuhörerinnen und Zuhörer können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ebenfalls zugelassen werden.
- (5) Die Benotung der Disputation ist zu protokollieren.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Disputation ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit der

Erstgutachterin oder dem Erstgutachter gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans kann die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten der Universität beteiligt werden. Die chronische Krankheit oder die Behinderung muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.

(7) Für schwangere Doktorandinnen finden die Regelungen zum Mutterschutz Anwendung.

§ 22 Bewertung der Disputation

- (1) Jedes Mitglied des Disputationsausschusses bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note. Für die Bewertung gilt § 23 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend, wobei nicht ausreichende Leistungen als "nicht bestanden" benotet werden. Wenn zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer die Disputation mit „nicht bestanden“ bewerten, ist die Disputation nicht bestanden.
- (2) Reichen die Prüfungsleistungen aus, so setzen die an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligten Prüferinnen oder Prüfer die Gesamtnote der Disputation fest; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 23 Festsetzung der Noten

- (1) Als Noten für Dissertation und Disputation sind ausschließlich ganze Noten zugelassen:
 1. Ausgezeichnet (0)
 2. sehr gut (1)
 3. gut (2)
 4. befriedigend (3)
- (2) Zur Bildung der Gesamtnote der Promotionsprüfung wird die Summe des mit dem Faktor 0,7 gewichteten Notenwertes für die Dissertation und des mit dem Faktor 0,3 gewichteten Notenwertes für die Disputation berechnet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotionsprüfung wie folgt:

1. ausgezeichnet (summa cum laude)	bei einem Wert von 0,0
2. sehr gut (magna cum laude)	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
3. gut (cum laude)	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
4. befriedigend (rite)	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0

§ 24 Bekanntgabe des Promotionsprüfungsergebnisses

Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung das Gesamturteil, die Bewertung der Dissertation und das Ergebnis der Disputation in Form einer Bescheinigung bekannt gegeben.

§ 25 Fernbleiben von der Disputation

Bleibt die geladene Bewerberin oder der geladene Bewerber der Disputation ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 26 Wiederholung der Disputation

- (1) Wird die Disputation nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die Disputation nur einmal wiederholen.
- (2) Die Disputation soll am nächstfolgenden Termin wiederholt werden; Disputationstermine finden in der Regel zweimal pro Semester statt. Es gelten weiterhin die Regelungen des § 21 Absatz 6 und 7.

§ 27 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist die Promotionsprüfung bestanden und erteilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter den Druckreifevermerk, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Disputationstermin zu veröffentlichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen, auch nachträglich, die Frist verlängern. Hierzu ist ein begründeter Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich.
- (2) Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) Gründe für eine Verweigerung der Druckreife sind im Gutachten explizit darzulegen. Widersprechen sich die Gutachtenden in dieser Hinsicht, so entscheidet die Erstgutachterin oder der Erstgutachter über die Druckreife. Wird der Druckreifevermerk nicht erteilt, ist die Dissertation innerhalb von zwölf Monaten zu verbessern.
- (4) Über die Art der Veröffentlichung nach Erteilung der Druckreife entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter unter Hinzuziehung des Absatzes 5.
- (5) Für die Veröffentlichung der Dissertation sind unentgeltlich abzuliefern:
 1. Ein Exemplar für die Prüfungsakte sowie
 2. 49 Exemplare in Buch- oder Fotodruck (Einzeldruck) zum Zweck der Verbreitung, oder
 3. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe eines Instituts erfolgt, oder
 4. vier Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 5. vier Exemplare, wenn gleichzeitig eine Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek erfolgt (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein). Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, soll zunächst die elektronische Veröffentlichung einer Zusammenfassung erfolgen. Nach Ablauf von drei Jahren soll die gesamte Arbeit veröffentlicht sein.

§ 28 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsprüfungsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Mit Vollzug der Promotion erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Kandidatin oder dem Kandidaten die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen aus § 27 Absatz 5 gestatten, wenn sie oder er einen Verlagsvertrag vorlegt, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.

- (3) In der Urkunde sind die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter zu nennen, die Gesamtnote aufzuführen und das Fachgebiet, in dem die Doktorin oder der Doktor promoviert hat. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation. Auf Antrag wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (4) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten im Fast-Track-Promotionsverfahren wird mit erfolgreichem Abschluss zusätzlich der Mastergrad verliehen, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des § 32 und des § 33 zur Fast-Track Promotion erfüllen.
- (6) Nach Vollzug der Promotion kann Einsicht in die Promotionsakte genommen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an das Dekanat zu richten.

Abschnitt 4: Fast-Track Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

§ 29 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Besonders begabte Bewerberinnen und Bewerber mit sehr gutem einschlägigen Bachelorabschluss können unter den Voraussetzungen des § 30 die Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses beantragen.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion ist verpflichtend und soll vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation und innerhalb des ersten Studienjahres des Masterstudiums stattfinden. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (3) Als Antrag zur Annahme sind
 1. die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvereinbarung (Anlage 2),
 2. eine Kopie des maßgeblichen Qualifizierungsabschlusses entsprechend den Regelungen des § 30 Absatz 1 sowie
 3. ein ausführliches Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers einzureichen.
- (4) Wenn es sich gemäß der Betreuungsvereinbarung um eine interfakultär angelegte Dissertation handelt, erklärt die Fakultät in der Annahmestätigung ihr Einverständnis, das Promotionsvorhaben zuzulassen und fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, rechtzeitig, spätestens aber bei Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren mitzuteilen, dass das Promotionsvorhaben an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zu Ende geführt werden soll. Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht hauptamtliches Mitglied der Fakultät, so ist bereits zum Zeitpunkt der Annahme in der Betreuungsvereinbarung ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät durch die Betreuerin oder den Betreuer zu benennen, das die inhaltliche und thematische Ausrichtung des Promotionsthemas an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät begleiten und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahrens bestätigen kann, dass die Promotion in einem Fachgebiet der Agrar- und Ernährungswissenschaften vorgenommen werden kann.

§ 30 Voraussetzungen für die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

Die Annahme setzt voraus,

1. dass ein einschlägiger sehr guter Bachelorabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität (Note 1,3 oder besser) oder ein einschlägiger Bachelorabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Fachhochschule mit der Note 1,0 nachgewiesen wird,
2. dass die fachliche Beurteilung durch ein gemäß § 5 Absatz 1 und 2 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät oder eines Kooperationspartners möglich ist,
3. dass die Betreuung durch eine dazu gemäß § 5 Absatz 1 und 2 berechnigte Person sichergestellt ist,
4. dass eine Betreuungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der betreuenden Person und der Bewerberin oder dem Bewerber geschlossen worden ist,
5. dass ein ausführliches Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt,
6. dass die Bewerberin oder der Bewerber sich in einen Masterstudiengang der Fakultät eingeschrieben hat (Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung) und das Fast-Track Verfahren gemäß der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs möglich ist,

7. dass die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nach Durchführung eines Eignungsgesprächs bescheinigt wird. Der Fakultätskonvent bestellt hierzu mindestens zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, die in einem Eignungsgespräch die außerordentliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum wissenschaftlichen Arbeiten prüfen. Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt nicht an diesem Gespräch teil. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis ist dem Fakultätskonvent mitzuteilen, ein Negativbescheid ist ausführlich zu begründen.
8. Die Empfehlung aus dem Eignungsgespräch für eine Zulassung zur Promotion kann an Auflagen gebunden sein, deren Erfüllung Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist.
9. Das Ergebnis des Eignungsgesprächs ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei positiver Bewertung erfolgt die schriftliche Mitteilung gleichzeitig mit dem Annahmeschreiben der Fakultät.

§ 31 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Über den Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern auf Annahme zur Fast-Track-Promotion entscheidet der Fakultätskonvent auf Grundlage des Berichts über das Eignungsgespräch und der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät begründet keinen Anspruch auf die spätere Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.

§ 32 Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und Promotionsleistungen

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowie die zu erbringenden Promotionsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 bis 28.
- (2) Abweichend von § 11 ist für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Promotionsprüfungsverfahren zusätzlich der Nachweis aller Leistungspunkte aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des entsprechenden Masterstudiengangs zu erbringen mit Ausnahme der Masterarbeit.
- (3) Abweichend von § 11 ist für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Promotionsprüfungsverfahren zusätzlich ein Bericht über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenevaluation im Dekanat vorzulegen. Die Zwischenevaluation soll im zweiten Studienjahr der Doktorandin oder des Doktoranden stattfinden. Hierfür legt die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einen Evaluationsausschuss bestehend aus mindestens zwei Personen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 fest. Gegenstand der Evaluation sind ein einzureichendes zu benotendes Exposé sowie eine ebenfalls zu benotende Aussprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zum angestrebten Dissertationsvorhaben. Die Bewertung des Exposés und der Aussprache folgt den Regelungen des § 16 der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der CAU. Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet und kann jederzeit wiederholt werden.

§ 33 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird bei der Fast-Track-Promotion zusätzlich der Mastergrad verliehen. Es ist eine Einschreibung in den entsprechend zu wählenden Masterstudiengang notwendig. Abweichend von § 20 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung werden das Masterzeugnis und die Masterurkunde zusammen mit der Dr.-Urkunde erst ausgehändigt, wenn die in § 32 Absatz 2 geforderten Modulprüfungsleistungen nach der entsprechenden Fachprüfungsordnung sowie das Exposé und die Aussprache gemäß § 32 Absatz 3 sowie alle Prüfungsleistungen der Promotion nach dieser Promotionsordnung erfolgreich abgeschlossen wurden.

In den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, in denen die Masterarbeit aus zwei Teilprüfungsleistungen besteht gilt, dass das benotete Exposé als Äquivalent zur Teilprüfungsleistung „Schriftliche Ausarbeitung“, die Aussprache als Äquivalent zur Teilprüfungsleistung „Verteidigung“ der Masterarbeit anerkannt wird.

In den Masterstudiengängen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät, in deren Masterarbeit keine Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind, wird durch den Evaluationsausschuss eine Gesamtnote für Exposé sowie die Aussprache ermittelt und als Äquivalent zur Masterarbeit anerkannt. Die Ermittlung dieser Gesamtnote folgt den Regelungen des § 16 der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der CAU.

- (2) Eine gemäß § 17 abgelehnte Dissertation darf bei einer Fortführung des Masterstudiums in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, beenden Ihr Promotionsstudium nach der neuen Promotionsordnung.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem 1. März 2012 durch die Fakultät angenommen wurden, können die Promotionsprüfung auf schriftlichen Antrag nach der bis dahin gültigen Promotionsordnung durchführen.
- (3) Fast-Track-Doktorandinnen oder –Doktoranden, die vor dem 1. Juli 2020 durch die Fakultät angenommen wurden, können auf Antrag Ihre Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in der für sie gültigen Version der Promotionsordnung vom 9. Dezember 2011 abschließen.

§ 35 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Dezember 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 40), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-

Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühling
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Fachgebiete Agrarwissenschaften

- Bodenkunde
- Ökologischer Landbau
- Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft
- Pflanzenernährung
- Pflanzenzüchtung und -genetik
- Phytopathologie
- Nutztierphysiologie
- Tiernahrung und Futtermittelkunde
- Tierhaltung
- Tierzucht und Haustiergenetik
- Aquakultur
- Agrartechnik
- Agrarökonomie
- Agribusiness
- Politische Ökonomie
- Agrar- und Ernährungsmarketing
- Ökologie
- Hydrologie und Wasserwirtschaft
- Mikrobiom beim Tier
- Mikrobiom bei der Pflanze

Fachgebiete Ökotrophologie

- Ernährung des Menschen
- Ernährungsökonomie
- Agrar- und Ernährungsmarketing
- Ernährungs- und Stoffwechselphysiologie
- Haushalts- und Gesundheitsökonomie
- Lebensmittelwissenschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Molekulare Ernährung und Prävention
- Ernährungs- und Lebensmitteltoxikologie
- Nutriinformatik
- Systembiologie der Ernährung und Lebensmittel
- Metabolomics

Anlage 2

Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Erklärung über die Übernahme einer Promotionsbetreuung
(zur Vorlage im Dekanat)

Ich, (Name und Titel der/des Betreuenden) – bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

beabsichtige Frau/Herrn

Name, Vorname	
Geburtstag und Geburtsort	
mit bestandenem Abschluss (M.Sc., Diplom, Promotion)	
an der wiss. Hochschule	
mit dem Hauptfach	
mit der Abschlussnote	
Matrikelnummer CAU (wenn vorhanden)	
am Institut	
für das Promotionsfach (gem. Anlage 1 Promotionsordnung)	
mit angestrebtem Dr.- Grad	

als Doktorand*in anzunehmen.

Die Arbeiten an dem Promotionsvorhaben sollen aufgenommen werden/wurden aufgenommen am

(Datum)

Das Arbeitsthema der Dissertation lautet:

Das Thema der Dissertation ist interfakultär ja nein

Falls ja:

Name der anderen Fakultät

Falls die Betreuerin/der Betreuer nicht hauptamtliches Mitglied der Fakultät ist:

Benennung eines hauptamtlichen Mitglieds der AEF bei interfakultär angelegten Promotionen gem. §6 Absatz (4)

Ich habe die Betreuung übernommen. Ich werde mich regelmäßig über Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens informieren (siehe §5 Absatz (4) der Prom.Ordnung.).

Unterschrift der/des Erstberichterstatters/in + Stempel

Declaration of co-authorship

If a dissertation is based on already published or submitted co-authored articles, a declaration from each of the authors regarding the part of the work done by the doctoral candidate must be enclosed when submitting the dissertation.

1. Doctoral candidate

Name:

2. This co-author declaration applies to the following article:

The extent of the doctoral candidate's contribution to the article is assessed on the following scale:

- A. Has contributed to the work (0-33%)
- B. Has made a substantial contribution (34-66%)
- C. Did the majority of the work independently (67-100%)

3. Declaration on the individual phases of the scientific work (A,B,C)

Extent

Concept: Formulation of the basic scientific problem based on theoretical questions which require clarification, including a summary of the general questions which, it is assumed, will be answerable via analyses or concrete experiments/investigations

Planning: Planning of experiments/analyses and formulation of investigative methodology, including choice of method and independent methodological development, in such a way that the scientific questions asked can be expected to be answered

Execution: Involvement in the analysis or the concrete experiments/investigation

Manuscript preparation: Presentation, interpretation and discussion of the results obtained in article form

4. Signature of all co-authors

Date	Name	Signature

5. Signature of doctoral candidate

Date	Name	Signature